

Der Autor, bis 2004 Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Vest Recklinghausen, hat in der Zeitschrift „Sparkasse“ im Jahre 2004 (Ausgaben 3 und 4/2004) die Möglichkeiten und Chancen für das Stiftungsmanagement und die Testamentsvollstreckung durch Sparkassen beschrieben. In den Betriebswirtschaftlichen Blättern (Ausgabe 9/2015) aktualisierte er seine Umsetzungsideen aufgrund einerseits der Folgen der seit 2008 anhaltenden Finanzkrise, andererseits einiger aktueller Gesetzesneuregelungen von 2013 durch das sogen. Ehrenamtsstärkungsgesetz. Die Gesetzesvereinheitlichung des Stiftungsrechts als Bundesrecht im Sommer 2021, in Kraft ab 1.7.2023, und die stärkere Flexibilisierung eröffnet den Stiftungen mehr Möglichkeiten. Der Aufsatz behandelt die Neuerungen, die sich sowohl für die Stiftungen, als auch für die vermögensverwaltenden Sparkassen in ertragsschwachen Jahren ergeben.

## **Stiftungsgründung und Stiftungsmanagement durch Sparkassen**

### **Die Vereinheitlichung und Novellierung des Stiftungsrechts**

von Dr.h.c. Klaus F. Bresser, ehem. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Vest Recklinghausen

Es hat lange gedauert, bis das Recht der deutschen Stiftungen den veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurde. Seit 2014 gab es die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ mit dem Ziel die stiftungsrechtlichen Vorschriften der Länder auf Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung zu überprüfen. Die Anhörungen und Änderungsüberlegungen in einzelnen Punkten haben nach 7 Jahren endlich zu einem Ergebnis geführt.<sup>1</sup> Die bislang aufgrund der anzuwendenden konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr.1 GG zwischen dem Bund und den Ländern von den Bundesländern über die allgemeinen Regelungen des BGB hinausgehende ausgeübte Gesetzgebungskompetenz zu den meisten Einzelfragen hat der Bund nun durch eine Vereinheitlichung und Erweiterung der BGB-Vorschriften an sich gezogen und zugleich den Entwicklungen der letzten Jahre durch mehr Flexibilität in den Bestimmungen und damit der Praxis Rechnung getragen. Die Überwachungs- und verwaltungsrechtliche Kompetenz bleibt jedoch bei den Ländern. Die neuen Regelungen treten mit Rücksicht auf notwendige Satzungsanpassungen und auch Gesetzesanpassungen in den Bundesländern überwiegend erst am 1. Juli 2023 in Kraft. Das einzuführende Stiftungsregister ist für den 1 Januar 2026 verbindlich vorgeschrieben.

Die Bestimmungen gelten für rechtlich selbständige Stiftungen, werden jedoch von nicht rechtsfähigen Stiftungen in der Regel ganz oder teilweise übernommen. Sie gelten nicht für die landesrechtlich geregelten kirchlichen Stiftungen (§ 88 BGB).

### **Die Ausgangslage**

Nach den Boomjahren der Stiftungsgründungen 2006 bis 2008 und einem Rückgang danach, sind 2020 wieder über 700 rechtlich selbständige Stiftungen gegründet worden. Hinzu kommen die zahlreichen rechtlich unselbständigen, aber ebenso steuerlich geförderten und ebenso wirksamen Stiftungen. In Deutschland gab es Ende 2020 nahezu 24.000 rechtlich selbständige Stiftungen; ca. 90 % sind davon gemeinnützig tätig.<sup>2</sup> Man schätzt die Zahl der Stiftungen, die rechtlich unselbständig über Stifterverbände oder Treuhänder verwaltet werden in etwa so hoch wie die Zahl der dargestellten rechtlich selbständigen Stiftungen.

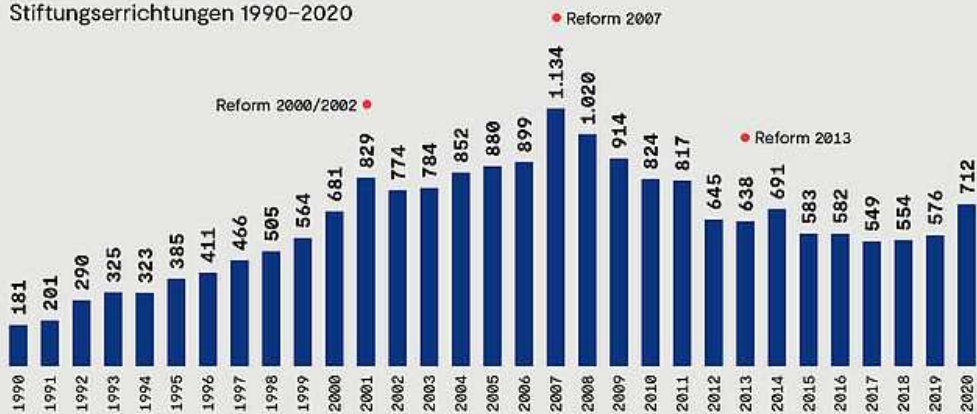
---

<sup>1</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts ... vom 16. Juli 2021, BGBl. Teil 1 Nr.46, Bonn, 22.7.2021, künftig enthalten im BGB, §§ 80 bis 87d.

<sup>2</sup> Bundesverband deutscher Stiftungen - Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, Berlin, 2021.

## Im Jahr 2020 sind wieder deutlich mehr Stiftungen als in den Vorjahren errichtet worden

Stiftungserrichtungen 1990–2020



Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand März 2021.

Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

Die Niedrigzinsen haben den Stiftungen nach 2008 zu schaffen gemacht. Förderzusagen mussten teils reduziert oder sogar zurückgezogen werden. Auswege boten Zustiftungen und Dotierungen in das freie Vermögen oder die seit 2013 durch das sogenannte Ehrenamtsstärkungsgesetz in das BGB übernommene Möglichkeit von Verbrauchsstiftungen. Auch die Verwendungsmöglichkeiten für Gewinne aus Vermögensumschichtungen waren unklar. Darüber hinaus zeichnete sich immer häufiger ab, dass Stiftungsvorstände „verwaissen“. Die unterschiedlichen Regelungen in den Stiftungsgesetzen der Bundesländer hatten zu weiteren Auslegungsfragen geführt und auch unterschiedlich flexible Möglichkeiten eröffnet oder sogar versperrt.

## Was bewegt Stifterinnen und Stifter ?



aus: Studie des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen von 2015

### Hauptziele der Gesetzesreform

Die Hauptziele lassen sich zusammenfassen:

- mehr Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche Vorschriften
- mehr Schutz für den Vorstand durch angemessene Haftungsregelungen (Business Judgement Rule)
- mehr Flexibilität für notleidende Stiftungen durch Umwandlung in Verbrauchsstiftungen/ Stiftungen auf Zeit
- Erleichterung bei der Zusammenlegung und Zulegung mit anderen Stiftungen
- Erleichterung bei Zweck- und Satzungsänderungen durch den Stifter
- Klarstellung bei der Behandlung von Rücklagen und Umschichtungsgewinnen
- satzungsmäßige Freiheit über Vorstellung der Vermögensanlage

Die neuen Stiftungsvorschriften sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2020 (wirksam anzuwenden überwiegend erst ab 1. Juli 2023) mit geänderten Vorschriften in das BGB und den neu gefassten §§ 81a bis 87d aufgenommen worden. Die neuen Regelungen entfalten schon jetzt Vorwirkungen und Vorbereitungsnotwendigkeiten.

## Wesensmerkmale der Stiftungen

Neben den rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Stiftungen des privaten Rechts gibt es auch Stiftungen des öffentlichen Rechts, die neben den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind. In den letzten Jahren ist deren Zahl auf rund 900 angestiegen. Sie haben ihre Legitimation in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder öffentlichen Satzungen, nicht im BGB. Die erste bundesdeutsche öffentlich-rechtliche Stiftung war die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, gegründet 1957.

Die privaten Stiftungen sind zu über 90 % gemeinnützige Stiftungen von Privatpersonen, Personengemeinschaften oder auch Unternehmen.<sup>3</sup>

## Unternehmensstiftungen

Abzugrenzen von den privaten Stiftungen sind die reinen Unternehmensstiftungen, die kontinuierliche und ungestörte Eigentümerstrukturen erhalten, evtl. Familienmitglieder versorgen oder sogar darüber hinaus durch Verlagerung ins Ausland, z. B. nach Liechtenstein, Steuervorteile bei der Körperschaftsteuer erreichen und die alle 30 Jahre fällige Erbschaftsteuer ersparen wollen.<sup>4</sup> Diese Stiftungen sind in Deutschland steuerlich nicht begünstigt, wenn es privatnützige Unternehmensstiftungen sind. Familienstiftungen, die Familienmitglieder als Destinatäre einsetzen, werden in der Regel auch wie privatnützige Stiftungen behandelt (§1 Abs.1 Nr.4, § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Die Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung unterfällt der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Bei der Errichtung gilt das Steuerprivileg des Verwandtschaftsverhältnisses zum Stifter. Die Erbschaftsteuer, die alle 30 Jahre fällig wird, ist zu berücksichtigen.

Für eine gemeinnützige Unternehmensstiftung dagegen ist die allgemein gültige Regelung der Beachtung der gemeinnützigen Kriterien des § 52 Abs.2 AO maßgebend. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Nach § 58 Nr.6 AO ist aber die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen, wenn die Unternehmensstiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt von Stifter und nächsten Angehörigen verwendet.

Bei der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung ist die Vermögensübertragung wie bei anderen gemeinnützigen Stiftungen von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit (§ 13 Abs.1 Nr. 16b ErbStG).

Bei Verbindung von einer gemeinnützigen Unternehmensstiftung mit einer privatnützigen Familienstiftung (Doppelstiftung) werden die Steuervorteile beider Stiftungen miteinander verbunden. Dabei ist es zulässig, dass die gemeinnützige Stiftung eine Mehrheit am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft hält, während die privatnützige Unternehmensstiftung nur gering am

---

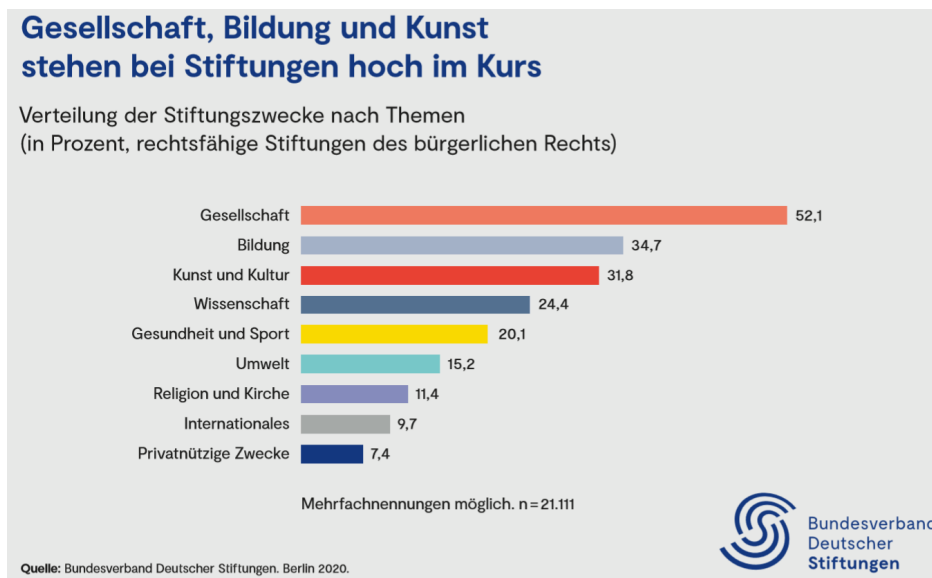
<sup>3</sup> Bundesverband Deutscher Stiftungen: Engagementlandschaft - ein Überblick. 2020, abgerufen am 23. Januar 2021.

<sup>4</sup> Deutsches Erbbaurecht und Liechtensteiner Stiftung, FAZ vom 16.9.2021 / Wenn Unternehmer stiften, FAZ vom 20.9.2021

Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Der Familienstiftung kann dabei eine Stimmenmehrheit eingeräumt werden.<sup>5</sup>

## Gemeinnützige private Stiftungen

Gemeinnützige Stiftungen fördern auf der Grundlage ihrer Satzung mit ihren Erträgen in der Regel zeitlich unbegrenzt gemeinnützige Zwecke, so wie sie umfangreich in Art. 52 der Abgabenordnung (AO) aufgezählt werden.



## Die steuerliche Betrachtung

Gemeinnützige Stiftungen sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, allerdings ist bei Einkünften einer gemeinnützigen Körperschaft aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Steuerbefreiung ausgeschlossen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG, 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG). Auch ist für Vermögenswerte, die ihnen vererbt oder geschenkt werden, keine Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer zu entrichten (§§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 3 Nr. 6 GewStG i. V. m. §§ 51-68 AO).

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 wurde § 60 Abs.1 der Abgabenordnung (AO), in der steuerliche Anforderungen an die Satzungen für gemeinnützige Stiftungen, Vereine oder GmbHs für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Die genannte Anlage 1 zu § 60 AO ist eine Mustersatzung, mit der die aus steuerrechtlichen Gründen notwendigen Satzungsbestimmungen verbindlich vorgegeben werden.

Die Formulierungsvorschriften gelten nicht für die Ausgestaltung der Stiftung und die Stiftungsorganisation; allerdings sind die in § 81 BGB niedergelegten Mindestmerkmale der Stiftung aufzunehmen (Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Vorstand).

Zuwendungen an die Stiftung sind - wie für andere gemeinnützige Zwecke - jährlich als Sonderausgabenabzug möglich bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 EStG).

Darüber hinaus kann alle 10 Jahre nach § 10b Abs1a EStG zusätzlich einmalig ein besonderer Höchstbetrag für das zu erhaltende Vermögen von 1.000.000 Euro, bei Ehegatten sowie

<sup>5</sup> Steuerliche Rahmenbedingungen bei der Überführung von Unternehmen in Unternehmensstiftungen, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD4-3000-145/19 vom 8.11.2019.

Lebenspartnern 2.000.000 Euro geleistet werden (§ 10 b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 S.3 GewStG). Dieser besondere Höchstbetrag kann auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden. Für Verbrauchsstiftungen, die mindestens 10 Jahre bestehen müssen (§ 81 Abs.2 (2) BGB, eingeführt im Jahre 2013 mit dem sogen. Ehrenamtsstärkungsgesetz und § 80 Abs.2 BGB, jetzt § 80 (1) S.2 und § 82 S.2 BGB), gilt dieser zusätzliche Höchstbetrag nicht.

Die Erträge steuerlich begünstigter Vereine und Stiftungen müssen zeitnah verwendet werden. § 55 Abs.1 Nr.5 der Abgabenordnung (AO) beschreibt dazu eine Zweijahres-Frist. Für kleinere Körperschaften, deren jährliche (Gesamt-)Einnahmen 45.000 € nicht übersteigen, wurde durch das Jahressteuergesetz von 2020 in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO geregelt, dass sie nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Es empfiehlt sich, bei vorläufiger Nichtausschüttung die Einstellung in die freie Rücklage.

Einen guten Überblick über die Steuerlichen Bestimmungen vermittelt die Oberfinanzdirektion NRW in ihrer Broschüre „Stiftungen aus Steuerlicher Sicht - Arbeitshilfe“ vom 30.4.2019.

### Kapitalerhalt, Sonstiges Vermögen, Zustiftungen

Bei einer Stiftung, die im Regelfall auf unbestimmte Zeit errichtet wurde (Ewigkeitsstiftung), besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung dagegen besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen § 83b (1)BGB neu.

Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. eine Zustiftung, die vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen (§ 83b BGB). Das Grundstockvermögen ist unverändert in seinem Wert zu erhalten. Vorübergehend darf es sogar teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks geschmälert werden. Zustiftungen sind nach § 83b Abs.3 BGB sowohl zu diesem Vermögen, aber auch zum verwendbaren Vermögen möglich (Hybridstiftung), wenn die Satzung letzteres nicht ausschließt. Umschichtungsgewinne können, wenn die Stiftungssatzung auch dies nicht ausschließt, ebenfalls für Stiftungszwecke verwendet werden (§ 83c (1) BGB neu. Das war bisher teils umstritten und in den Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Im Stiftungsgeschäft kann darüber hinaus vorab ein Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmt werden (§ 83c BGB).

### Verbrauchsstiftungen und Teilverbrauchsstiftungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 28. März 2013 wurde in Erkenntnis des niedrigen Zinsniveaus die Verbrauchsstiftung in § 80 BGB erstmals ausdrücklich zugelassen. Die erforderliche fortdauernde Erfüllung des Stiftungszwecks muss dabei über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren gesichert sein (§ 82 S.2 BGB). Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus empfehlen bereits

Stiftungsbehörden Verbrauchsstiftungen bei Vermögen von unter 1 Mio. Euro.<sup>6</sup> Auch Teilverbrauchsstiftungen sind möglich, wenn ein bestimmter Betrag dazu in das sonstige Vermögen eingestellt bzw. schon im Stiftungsgeschäft dazu gewidmet wurde. Die Satzungen müssen diese Möglichkeiten beinhalten.

## Die Rücklagenbildung

Es gibt, unabhängig vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung, für gemeinnützige Vereine und Stiftungen die Möglichkeit, sachlich begründete und steuerlich anerkannte Rücklagen zu bilden. Voraussetzung für die Bildung von Rücklagen ist das Vorhandensein ausreichender Mittel dazu.

Zu den steuerlich unbefristeten Rücklagen zählen die - auch für den substantiellen Kapitalerhalt wichtige und zulässige - Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO), die Rücklage aus Umschichtungsergebnissen als Freie Rücklage, Rücklagen aus Erbschaften (§ 55 AO), aus Schenkungen ins Vermögen (§ 55 AO), aus Spendenaufrufen (§ 55 AO), Mitteln vor der Gemeinnützigkeit, Spenden, Beiträge vor 1.1.1977, aus Rücklagen für Stiftungen im Aufbau (§ 62 Abs. 4) und die Rücklage aus Umschichtungsergebnissen der Stiftung.

Steuerliche Rücklagen mit Befristungen sind die Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO), die Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO), die Abschreibungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO), eine Projektrücklage / gebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO), eine Rücklage für Kapitalerhaltung von Gesellschaftsrechten (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO), Rücklagen aus Steuerrisiken (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO), Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 55 AO), für Endowment (Förderung anderer Stiftungen, § 58 Nr. 3 AO) sowie für Pensionsverpflichtungen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO), Verpflichtungen von Ordensgemeinschaften (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).

## Stiftungsaufsicht

Sie beaufsichtigt rechtlich selbständige Stiftungen dahin gehend, dass diese die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung einhalten. Dabei müssen die Behörden das verwaltungsmäßige Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten. Zu den wesentlichen Aufsichtsmaßnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörden gehören die Anerkennung der Stiftung, die Abberufung von Organmitgliedern, die Notbestellung von Organmitgliedern, die Anordnung von Maßnahmen der Stiftungsorgane, Ersatzvornahmen, die Genehmigung von Satzungsänderungen, die fortlaufende Überwachung und (subsidiär) die Auflösung einer Stiftung.<sup>7</sup>

Die Stiftungsaufsicht ist in Deutschland den Bundesländern zugewiesen wobei, diese Aufgabe bei ganz unterschiedlichen Behörden angesiedelt ist. So übernehmen zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Bayern die jeweilige Bezirksregierung die Aufgaben der Stiftungsaufsicht, während in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig sind. Andere Bundesländer siedeln die Stiftungsaufsicht im Innenministerium an, Rheinland-Pfalz bei einer zentralen Behörde und Schleswig-Holstein bei den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte.

Aber auch die Finanzämter überprüfen in regelmäßigen Abständen sowohl die rechtlich selbständigen als auch die Treuhandstiftungen nach Einhaltung der Steuervorschriften, insbesondere für den Fortbestand der Gemeinnützigkeit.

---

<sup>6</sup> Melanie Jakobs in: Verbrauchsstiftung: Gesetzliche Regelungen, Haus des Stiftens, 12.7.2021, <https://www.hausdesstiftens.org/verbrauchsstiftung-gesetzliche-regelungen>

<sup>7</sup> Frank Schuck/ Tobias Hueck, in: Stiftungsrechtsreform beschlossen – Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts tritt in Kraft, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV), Heft 5 -2021, S. 298ff., Verlag C.H. Beck, München.

## Satzungsänderungen / Stiftungszweckveränderungen

Die Vorstände und auch zusätzlich möglichen Stiftungskuratorien als Stiftungsorgane und bei selbständigen Stiftungen und Treuhandstiftungen sowie die Aufsichtsbehörden haben den in der Stiftungssatzung festgelegten Willen des Stifters zu beachten, ihn notfalls auszulegen. Eine zeitgemäße Anpassung des Stifterwillens kann daher sinnvoll sein und ist nach § 83 (2) BGB zulässig. Das gilt insbesondere für Zweckänderungen, welche die Identität der Stiftung nicht beeinflussen (Name, Sitz, Organe, Gestaltung der Erhaltung des Grundstockvermögens, gemeinnützigkeitsrechtliche Satzungsbestimmungen).

Es gibt auch Fälle, in denen der Stiftungszweck sich zeitlich und inhaltlich überholt hat. Eine einfache Satzungsänderung ist zukünftig möglich, wenn dadurch die Zweckverwirklichung erleichtert wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ist eine Satzungsänderung ebenfalls zulässig. Zweckänderungen und Zweckbeschränkungen können dagegen nur beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr oder nicht mehr nachhaltig erfüllt werden kann (§ 85 BGB). Unmöglichkeit wird nicht mehr verlangt. Bei Gefährdung des Gemeinwohls waren schon bisher Satzungsanpassungen zulässig.

Es gilt also ein dreistufiges Konzept für Satzungsänderungen. Je stärker der Eingriff in das Wesen und Ziel der Stiftung umso strenger sind die Voraussetzungen für Änderungen. Grundsätzlich ist angeraten, in Stiftungssatzungen den Stiftungszweck weit zu fassen, um nicht in Kollision mit den Satzungsbestimmungen zu kommen.

## Business Judgement Rule

Neu ins Gesetz (§ 84a (3, 4) BGB) genommen wurde die Business Judgement Rule, die dem Aktienrecht gleicht und auf die sich Organmitglieder berufen können. Demnach liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht vor, wenn das Organmitglied annehmen durfte, aufgrund angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Hinzu kommt die Haftungsbeschränkung des im Jahre 2013 eingeführten § 31a BGB, wonach ehrenamtlich tätige Organmitglieder in Vereinen unter gleichen Voraussetzungen geschützt sind. Mit diesen Vorschriften sollte und soll die Bereitschaft zur Übernahme insbesondere von Ehrenämtern gefördert werden.

## Zusammenlegung und Beendigung

Die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung sind möglich geworden (§§ 86 bis 86h BGB), wenn die Satzung es nicht ausdrücklich verbietet. Das ermöglicht vor allem kleinen Stiftungen mit nur geringem Vermögen und geringen Erträgen, mit anderen gleich gelagerten Stiftungen vereinigt zu werden.

Eine (Selbst-)Auflösung der Stiftung durch das zuständige Stiftungsorgan mit der Stiftungsaufsicht bei selbständigen Stiftungen ist nur möglich, wenn die Stiftung ihren Zweck - auch nach Umgestaltung der Satzung - nicht mehr erfüllen kann (§ 87 BGB). Dabei sind diesbezügliche Satzungsbestimmungen und die steuerlichen Vorschriften für die Kapitalverwendung zu beachten. In Sonderfällen ist auch eine behördliche Aufhebung möglich (§§ 87a - 87c BGB).

## Stiftungsregister



Erst zum 1. Januar 2026 soll ein elektronisches Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz zentral eingeführt werden für das sich alle rechtlich selbständigen Stiftungen anmelden müssen.<sup>8</sup> Dabei müssen nicht nur die Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter mit Vertretungsmacht angegeben, sondern auch die Dokumente über die Bestellung und die Satzung beigefügt werden. Zur Eintragung angemeldet werden müssen dann alle Änderungen hinsichtlich des Vorstandes und jede Satzungsänderung (§§ 82b – 87d BGB).

Das Stiftungsregister wird negative Publizitätswirkung haben, nach dem Vorbild des Handelsregisters und des Vereinsregisters. Einzutragende Tatsachen können von der Stiftung einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie tatsächlich auch im Register eingetragen oder dem Dritten bekannt sind. Dritte können insoweit auf das Schweigen des Registers vertrauen. Einzutragende Tatsachen, die tatsächlich auch im Register eingetragen sind, müssen Dritte grundsätzlich gegen sich gelten lassen. Mit dem Stiftungsregister entfallen die bisherigen Vertretungsbescheinigungen.

Einzelheiten zu Aufbau, Führung sowie Einsichtnahme werden in einem eigenen Stiftungsregistergesetz (StiftRG - Artikel 4 des neuen Stiftungsgesetzes) und durch künftige zusätzliche Rechtsverordnung nach § 19 des Stiftungsregistergesetzes geregelt. Das Register wird öffentlich einsehbar sein wie das Handelsregister oder Vereinsregister. Jedermann soll Einsicht nehmen dürfen, auch in die dort eingereichten Dokumente wie z.B. die Stiftungssatzung, falls der Zugang zu den Dokumenten nicht aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung oder Dritter beschränkt oder ausgeschlossen wurde (§ 15 StiftRG). Offen sind noch Fragen zu gewünschter und unerwünschter Transparenz.<sup>9</sup>

Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung einen Namenszusatz zu führen, nämlich entweder „eingetragene Stiftung“ oder die Abkürzung „e.S.“. Verbrauchsstiftungen sollen den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ führen (§ 82c BGB neu).

Bei der Benennung einer rechtlich unselbständigen Treuhandstiftung handelt es sich nicht um eine Namensbezeichnung im Rechtssinne, jedoch um eine besondere Geschäftsbezeichnung, die dem Schutz des § 12 BGB unterliegt. Zweckmäßiger Weise nennt man sie „XY...-Stiftung im Stifterverband ..X(Name des Stifterverbandes) oder „XY-Stiftung im Stiftungsfonds ..Y oder ...in der Stiftergemeinschaft ...(Name des Stiftungsfonds oder der Stiftergemeinschaft).

## Sicherung des unbefristeten Fortbestehens

Maßgeblich für das unbefristete Fortbestehen einer Stiftung sind - eingeschränkt bei Verbrauchsstiftungen - aktuell die Erhaltung der Ertragskraft des Grundstockvermögens der Stiftung einerseits und das Vorhandensein eines Stiftungsvorstandes in aller Zukunft andererseits.

Damit sind zunächst die in der seit dem Jahr 2008 anhaltenden Niedrigzinsphase entstandenen Probleme angesprochen. Während in früheren Jahren und Jahrzehnten die Vorschrift des Erhalts des Stiftungskapitals durch Zinserträge, meist aus staatlichen oder sicheren privaten Anleihen kaum Probleme machte, sind die Anlagegrundsätze vielfach geändert worden mit Ziel auf einen höheren Aktienanteil zugunsten der Erwirtschaftung von Dividenden und in der Erwartung des Kapitalerhalts bzw. darüber hinaus der Kapitalmehrung durch Kurssteigerungen. Da der Erwerb von Einzelaktien Sachverstand erfordert, Verwaltungsaufwand bedingt und zudem risikobehaftet ist, treten Fonds

---

<sup>8</sup> Stiftungsregistergesetz, Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts... vom 16.7.2021.

<sup>9</sup> Stellungnahme des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Essen, vom 12.4.2021, Ziff. 5, siehe: <https://www.deutsches-stiftungszentrum.de/aktuelles-aus-dem-dsz/stellungnahme-zum-regierungsentwurf-stiftungsrechtsreform>

stärker in den Fokus. Vielfach kommen die sogenannten ETFs (Exchange Traded Funds) in Betracht, die infolge breiter Streuung die Chancen und Risiken verteilen, durch eine festgelegte Anteilsmischung (Indexfonds) wenig Kosten verursachen und an der Börse gehandelt werden.



Inzwischen dürfte der Anteil der Festgelder durch häufige Einführung von Verwahrgeldern/ Minuszinsen rückläufig sein.

Ein ebenso großes Problem bereiten vielen Stiftungen die Nachfolgeprobleme in den Vorständen. Bereits 2011/12 stellte Berit Sandberg von der Hochschule für Technik und Wirtschaft fest, dass acht Prozent aller Stiftungen verwaist waren und nicht einmal noch einen normalen Vorstand hatten. Christoph Mecking, Geschäftsführer des Instituts für Stiftungsberatung, Berlin, beschreibt im SB-Stiftungsbrief 2/2013, dass fast 90 % aller Stiftungsvorstände ehrenamtlich besetzt sind. In vielen Fällen ist der Vorstand mit lediglich zwei, nicht selten nur mit einer Person besetzt. In den meisten Fällen sind die Stifter bei Stiftungsgründung bereits über 60 Jahre alt und regeln nur unzureichend die Nachfolge in der Verwaltung. Das kann zu existenzbedrohenden Problemen führen.

Diese Nachfolgeprobleme können erleichtert werden durch Benennung von jeweiligen Funktionsträgereigenschaften für die Vorstandsmitglieder wie z.B. durch Einbeziehung von Vertretern von depotführenden Geldinstituten und von Stifterverbänden. Der Part der familiären Nachfolge sollte auch langfristig geregelt sein, z.B. durch Erbfolgebestimmungen auf lange Zeit bzw. zusätzlich und ersatzweise durch Nachfolge-Benennungsrechte durch aktive Familienmitglieder, dies idealerweise schon bereits zum Zeitpunkt des eigenen Tätigkeitsbeginns.

## Rolle der Sparkassen

Die Sparkassen sind häufig jahrzehntelange Begleiter der Stifter in Vermögensangelegenheiten gewesen und insoweit ideale Verwalter der daraus gebildeten Stiftungsvermögen, auch in der langfristigen Zukunft. In Absprache mit Ihnen und Begleitung einer Stiftungsverwaltungseinrichtung kann z.B. durch Mitgliedschaft eines Anlageberaters der Sparkasse im Stiftungsvorstand eine Position langfristig besetzt werden. Gleiches gilt für die Einbeziehung eines Stifterverbandes oder einer Stiftergemeinschaft. Immobilienvermögen und anderes Sachvermögen ist gesondert zu verwalten.

Bei kleineren Stiftungen, etwa bis zu Beträgen von 500.000 Euro und deutlich darunter, kommen Anschlüsse an Stiftergemeinschaften in Betracht. Diese können von der einzelnen Sparkasse mit einem Start-Grundstockvermögen ausgestattet und durch buchhalterisch getrennt geführte rechtlich unselbständige Stiftungen und Zustiftungen der Einzelstifter erweitert werden. Die Verwaltung übernimmt zweckmäßigerweise eine Treuhandvereinigung oder eine Stiftergemeinschaft als Treuhänder. Ein Kuratorium kann jeweils vor Ort die vorbereitenden Aufgaben übernehmen. Das Vermögen wird gesammelt angelegt bzw. bei zusätzlichem Immobilienvermögen örtlich verwaltet. Die Erträge aus dem Gesamtvermögen der Stiftergemeinschaft können quotaal zugeordnet werden. Die Kosten dieser Stiftergemeinschaften sind überschaubar. Die Verwaltung und Vermögensverwaltung ist zentral und einfach geregelt. In allen Fällen können die (Zu-)Stiftungen die Namen der Stifter tragen.

Beide Möglichkeiten, Anschluss an einen Stiferverband oder an eine Stiftergemeinschaft, sichern die allgemeine Verwaltung, die Organisation der Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnungen.

In vielen Fällen, vor allem bei kleineren Stiftungsbeträgen, sollte abgewogen werden, ob nicht auch Spenden, eventuell verteilt auf mehrere Jahre und sogar eventuell ergänzt um ein testamentarisches Vermächtnis, den gedachten Stiftungszweck in gleicher Weise erfüllen können. Hier kann der „Stifter“ noch zu seinen Lebzeiten den Nutzen seiner Kapitalverwendung erleben, direkt beeinflussen und vor allem leicht gestalten.

Fachlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Rat ist zweckmäßigerweise und teils notwendigerweise in allen Fällen einzuholen.

### **Literaturangaben:**

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (...) vom 16. Juli 2021, künftig enthalten im BGB, §§ 80 bis 87d, BGBl Teil I, 2021, Nr. 46 vom 22.7.2021.

Stiftungsrechtsreform beschlossen – Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts tritt in Kraft, Frank Schuck, Tobias Hueck in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV Heft 5 .2021, S.298 ff.

Die Stiftungsrechtsreform – Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis, Wirtschaftsprüfung Peters, Schönberger & Partner, München, Orth Manfred, 31.8.2021, <https://www.psp.eu>

Die Reform des Stiftungsrechts; Stephan Schauhoff/ Judith Mehren, in: Neue Juristische Wochenschrift, Ausgabe 41/2021 v. Oktober 2021, Verlag C.H.Beck, München.

Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Kurzkomentar in Solidaris, Solidaris-Revisions GmbH, Köln, Nov. 2020.

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Essen, vom 12.4.2021, Ziff. 5, <https://www.deutsches-stiftungszentrum.de/aktuelles-aus-dem-dsz/stellungnahme-zum-regierungsentwurf-stiftungsrechtsreform>

Überblick über das neue Stiftungsrecht, Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V., Matthias Pruns, Angelbachtal, 10.6.2021, <https://www.erbrecht.de>

Stiftungen und Stiftungsmanagement – Veränderte Rahmenbedingungen erfordern neue Strategien, Bresser, Klaus F. in Betriebswirtschaftliche Blätter , Bonn,Sept.2013 sowie auch unter [https://www.sparkasse-re-pb.de/pdf/stiftungsmanagement\\_veraenderte\\_rahmenbedingungen.pdf](https://www.sparkasse-re-pb.de/pdf/stiftungsmanagement_veraenderte_rahmenbedingungen.pdf)

Stiftungen aus steuerlicher Sicht – Arbeitshilfe -, Broschüre der Oberfinanzdirektion NRW, Münster, 30.4.2019

Haus des Stiftens, Melanie Jakobs, Verbrauchsstiftung: Gesetzliche Regelungen, 12.7.2021,  
<https://www.hausdesstiftens.org/verbrauchsstiftung-gesetzliche-regelungen>

Verbrauchsstiftung: Gesetzliche Regelungen, Haus des Stiftens, Melanie Jakobs, München 12.7.2021,  
<https://www.hausdesstiftens.org/Verbrauchsstiftung-gesetzliche-regelungen>

Bundesverband deutscher Stiftungen, Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, Berlin, 2021.

Steuerliche Rahmenbedingungen bei der Überführung von Unternehmen in Unternehmensstiftungen, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages , WD4-Haushalt und Finanzen -3000-145/19 vom 8.11.2019.

Wenn Unternehmer stiften gehen, FAZ v. 20.9.2021 (Wirtschaft, S 18), Deutsches Erbbarecht und Liechtensteiner Stiftung, FAZ vom 16.9.2021.

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)1 vom 21. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 65, Bonn am 28. Dezember 2020 (s. Art. 27- Änderung der AO).